

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1969	Nummer 90
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 89 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	27. 5. 1969	Gem.-RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	1080

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1082
	Landeswahlleiter	
24. 6. 1969	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1086
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
11. 6. 1969	RdErl. — VOB-Richtlinien	1086

203308

I.

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 17. April 1969**

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2.2 — IV 1 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.81.02 — 1/69 — v. 27. 5. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geändert wird, geben wir bekannt:

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 17. April 1969**

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 23. November 1967, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

c) für das von diesem Tarifvertrag erfaßte Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhelohnkasse oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören muß oder

b) Dem Absatz 2 Buchst. d werden die Worte angefügt: dessen Lebensversicherung auf Grund des § 24 Abs. 2 fortgeführt wird oder

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Worte „in den der Geburtstag fällt“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Stellt der Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung einen Antrag nach § 6 Abs. 4, gilt die Pflicht zur Versicherung

als nicht entstanden. Stellt er den Antrag nach Ablauf der Frist des Satzes 1, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 13 freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung (§§ 14, 15) in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.

b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert, noch entsprechend § 13 freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um einen nach § 14 oder § 15 zu zahlenden Zuschuß.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohns. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeiträumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
- h) der Unterschiedsbetrag zwischen der Werkdienstwohnungsvergütung und der ortsüblichen Miete,
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftssakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Wohnungs- und Heizungskostenzuschüsse an Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum: Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraums: Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum: Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnzahlungszeitraum: Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Lohnzahlungszeiträume/ Lohnabrechnungszeiträume“ ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/ Abrechnungszeiträume“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Arbeitnehmer, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist verpflichtet, die Überleitung der Beiträge zur VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder daß auch bei Überleitung der Beiträge keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entsteht. Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer, der gegen eine in Satz 1 genannte Zusatzversorgungseinrichtung Anspruch auf Rente hat, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weiter gewährt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder bei dem Bundes-schleppbetrieb“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Rentenver-sicherung der Angestellten“ ersetzt durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, aber die Möglichkeit der Weiter-versicherung nach § 10 AVG, § 1233 RVO oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiter-versicherung nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder Artikel 2 § 4 Abs. 1 ArVNG (freiwillige Versicherung) hat, hat sich für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitgeber ihm Vergütung oder Krankenbezüge gewährt, in der seinen Bezügen entsprechenden Bei-tragsklasse freiwillig zu versichern. Für die Bestim-mung der Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrages zu dieser Versicherung.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Absatz 1 gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 14 erhält.

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist und der für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergü-tung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrags zu dieser Versicherung. Er erhält jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des An-gestellten nach § 13 zu tragen hätte.

7. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Bei-trags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeit-geber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Bei-trags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeit-geber bei einer freiwilligen Versicherung des Arbeit-nehmers nach § 13 zu tragen hätte.

9. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Bei-trags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeit-geber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

10. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Bei-trags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeit-geber bei einer freiwilligen Versicherung des Ange-stellten nach § 13 zu tragen hätte.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Bei-trags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeit-geber bei einer freiwilligen Versicherung des Ange-stellten nach § 13 zu tragen hätte.

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 14 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 2“.

12. § 22 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

13. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 5 als Unterabsatz angefügt:

Der in Satz 1 genannte Arbeitnehmer ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu versichern, wenn sich die bisherigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so ändern, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Beteiligungsvereinbarung die Pflicht zur Versicherung eingetreten wäre.

14. § 25 a erhält folgende Fassung:

§ 25 a

Fristen

Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem 31. Dezember 1966 Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geworden ist oder wird, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft liegt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Ab-weichend hiervon treten § 1 Nr. 1, 13 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 und § 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1969

B.

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308) wird mit Wirkung vom 1. 7. 1969 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

aa) Die Pflicht zur Versicherung endet,

wenn der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet,
wenn auf Grund einer Änderung des Arbeitsvertrages die notwendige Mindestarbeitszeit nicht mehr verein-bart ist,

bei Vollendung des 65. Lebensjahres mit dem Ende des Monats, in den der Geburtstag fällt, es sei denn, daß der Arbeitnehmer über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 3 vorliegen,

wenn bei einem Saisonarbeitnehmer bei Wiederaufnahme der Arbeit festgestellt wird, daß die Beschäftigung in dem in Nr. 1 Buchst. b genannten Zeitraum die erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreichen wird.

2. Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

3. Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe d Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist der um die in § 8 Abs. 7 Satz 2 angeführten Leistungen des Arbeitgebers verminderte steuerpflichtige Arbeitslohn und nicht der Betrag, von dem – unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen – die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer zu errechnen ist. Beitragspflichtig ist vom 1. 7. 1969 an auch der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes.

4. Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe d Unterabs. 4 ist durch die Fassung des § 8 Abs. 7 entbehrlich geworden und wird daher gestrichen.

5. Abschnitt II Nr. 9 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht solange nicht, wie der Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist (Beispiel: Arbeitnehmer mit 2 Halbtagsbeschäftigungen beim Land und einem anderen öffentlichen Arbeitgeber). Sie besteht auch nicht, wenn auch bei Überleitung der Beiträge keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entstehen würde. Dies ist der Fall, wenn auch unter Berücksichtigung überzuleitender Beiträge die Wartezeit nicht erfüllt werden könnte.

6. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Zu § 13

a) Vom 1. 1. 1967 an sind alle bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei (– diese Möglichkeit ist ab 1. 1. 1968 wegen Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze entfallen –) oder auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG befreit sind, mit Ausnahme der in §§ 14 und 15 genannten Angestellten verpflichtet, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig weiterzuversichern oder die Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung fortzusetzen. Durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 17. 4. 1969 zum Versorgungstarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. 7. 1969 wieder eine Wahlmöglichkeit zwischen der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet, eingeräumt worden.

b) Hat der Angestellte nicht für den vollen Monat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge, ist das tatsächlich zu zahlende Entgelt der Bestimmung der Beitragsklasse zugrunde zu legen.

7. Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Dem Angestellten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, ist auf Antrag ein Zuschuß zu den Prämien zu einer Lebensversicherung zu zahlen.

8. Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung: Die Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers beträgt grundsätzlich die Hälfte der Lebensversicherungsprämie, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Arbeitnehmers nach § 13 zu tragen hätte.

— MBl. NW. 1969 S. 1080.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großkreuz

Dr. Lorenz Kardinal Jäger, Erzbischof von Paderborn

Verleihungsdatum

3. 4. 1969

B. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Dr. Dr. h. c. Günter Henle, Präsident der Gesellschaft für Auswärtige Politik, Duisburg

20. 2. 1969

C. Großes Verdienstkreuz mit Stern

Prof. Dr. Max Braubach, Bonn

21. 3. 1969

Dr. Franz Hengsbach, Bischof von Essen

20. 2. 1969

Prof. Dr. Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Hans Paul Kaufmann
Leiter der Bundesanstalt für Fettforschung, Münster (Westf.)

3. 12. 1968

Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Predöhl, Münster (Westf.)

5. 3. 1969

Prof. Dr.-Ing. August Wilhelm Quick, Aachen

5. 3. 1969

Verleihungsdatum

D. Großes Verdienstkreuz

Inspekteur der Polizei a. D. Walter Baak, Wittlaer	31. 3. 1969
Ministerialdirigent a. D. Dr. Otto Bail, Düsseldorf	10. 1. 1969
Albert Baum, Düsseldorf	14. 12. 1968
Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich Behnke, Münster (Westf.)	5. 3. 1969
Prof. Heinz Dressel, Essen	20. 2. 1969
Generaldirektor Otto Garde, Bensberg	20. 2. 1969
Prof. Dr. Dr. Hermann Matthias Görgen, Bonn	10. 1. 1969
Generaldirektor a. D. Kurt Haver, Essen	5. 3. 1969
Martin Heix, Oberhausen	19. 2. 1969
Direktor i. R. Dr.-Ing. E. h. Hans König, Dortmund	14. 12. 1968
Alfons Küster, Dortmund	22. 12. 1968
Dr. Hans-Wilhelm Rudhart, Essen	5. 3. 1969
Prof. Dr. Dr. Heinrich Schackmann, Vorsitzender des Vorstandes der Duisburger Kupferhütte, Wittlaer	20. 2. 1969
Prof. Dr. Günter Schmölders, Köln	10. 1. 1969
Prof. Heinz Schröter, Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln, Köln	10. 1. 1969
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Kurt Thomas, ehem. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf	10. 1. 1969
Rechtsanwalt Dr. Ludwig Vaubel, Wuppertal	20. 2. 1969
Bankdirektor Dr. Gerhard Ziemer, Bad Godesberg	4. 2. 1969

E. Verdienstkreuz 1. Klasse

Direktor i. R. Karl Apelt, Dortmund	20. 2. 1969
Heinrich Borgmann, Dortmund	20. 2. 1969
Direktor Dipl.-Ing. Ludwig Fehlemann, Duisburg	20. 2. 1969
Karl Götze, Lindlar	14. 12. 1968
Thomas Grochowiak, Direktor der Städt. Museen, Recklinghausen	20. 2. 1969
Prof. Dr. Dr. Kurt Haase, Emsdetten	14. 12. 1968
Rektor a. D. Gerhard Hüffmann, Essen	20. 2. 1969
Verleger Heinz-Gerd Köllen, Bonn	20. 2. 1969
Kaspar Krüger, Neheim-Hüsten	14. 12. 1968
Dipl.-Ing. Dr. Albert Lorenz-Kohlitz, Düsseldorf	20. 2. 1969
Bundesbahndirektor a. D. Hermann Moller, Münster (Westf.)	4. 2. 1969
Oberstudiendirektor a. D. Dipl.-Hdl. Dr. Anton Pfeiffer, Aachen	20. 2. 1969
Gottfried Pieck, Walberberg	14. 12. 1968
Intendant Otto Wilhelm Rasing, Detmold	20. 2. 1969
Rechtsanwalt und Notar Dr. Julius Rohr, Münster (Westf.)	20. 2. 1969
Josef Heinrich Sommer, Düsseldorf	20. 2. 1969
Erich Schieweck, Essen	25. 10. 1968
Anton Schleibach, Alsdorf	20. 2. 1969
Oberamtsanwalt a. D. Paul Schulz, Körbecke (Möhnesee)	20. 2. 1969
Dr. Erich Schumacher, Generalintendant der Städt. Bühnen Essen, Essen	20. 2. 1969
Prof. Tibor Varga, Detmold	21. 1. 1969
Dipl.-Ing. Paul Vaulont, Direktor der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen a. D., Münster (Westf.)	20. 2. 1969
Direktor der Landesversicherungsanstalt Westfalen Otto Walpert, Münster (Westf.)	20. 2. 1969
Prälat Paul Wermers, Mettingen	20. 2. 1969
Mathias Wilms, Aachen	20. 2. 1969
Direktor Gottfried Witte, Werne a. d. Lippe	14. 12. 1968
Wilhelm Wülfing, Borken (Westf.)	20. 2. 1969
Dr. Manfred Zapp, Düsseldorf	20. 2. 1969

Verleihungsdatum

F. Verdienstkreuz am Bande

Oberamtsanwalt Hans Aholt, Duisburg	16. 1. 1969
Friedhelm Althaus, Duisburg	16. 1. 1969
Heinrich Althaus, Rheinkamp-Üttelsheim	16. 1. 1969
Diedrich Barghusen, Duisburg	14. 12. 1968
Franz Baumgartner, Bensberg-Frankenforst	16. 1. 1969
Regierungsamt Mann Heinrich Becks, Westerholt	4. 10. 1968
Johannes Bergius, Bad Godesberg	31. 10. 1968
Jean Bernartz, Dürren	5. 3. 1969
Heinrich Bienen, Praest	16. 1. 1969
Werner Böhle, Duisburg	16. 1. 1969
Leo Braem, Büderich, Krs. Grevenbroich	16. 1. 1969
Katharina Christiansmeier, Köln	14. 12. 1968
Dr. med. Joseph Clemens, Bonn	5. 3. 1969
Rudolf Demers, Vorst, Krs. Kempen-Krefeld	14. 12. 1968
Kurdirektor August Diekmann, Bad Salzuflen	14. 12. 1968
Dr. Walter Doebling, Recklinghausen	22. 12. 1968
Johannes Dörrer, Warendorf	5. 3. 1969
Franz Emschermann, Polsum	4. 10. 1968
Sparkassendirektor Jakob Faasen, Düsseldorf	31. 10. 1968
Wilhelm Fuderholz, Künzendorf, Krs. Arnsberg	16. 1. 1969
Mathias Fünders, Duisburg	16. 1. 1969
Ballettdirektorin Gisela Furtwängler, Köln	16. 1. 1969
Hans Geifes, Odenthal-Blecher	16. 1. 1969
Dr. Antonius Gerdemann, Saerbeck	5. 3. 1969
Lehrer a. D. Alfred Germer, Ahlen (Westf.)	16. 1. 1969
Johann Gielen, Strümp	16. 1. 1969
Stadtdirektor a. D. Heinrich Glatzel, Straelen	16. 1. 1969
Heinrich Grotemeier, Bünde	5. 3. 1969
Gustav Handke, Wanne-Eickel	16. 1. 1969
Dr. med. Siegfried Heinrichs, Euskirchen	16. 1. 1969
Heinrich Himmelreich, Westfeld	25. 3. 1969
Johann Hinckers, Uedemerfeld, Krs. Kleve	14. 12. 1968
Wilhelm Höfer, Niedergeilenkhausen	24. 2. 1969
Oberstudienrat a. D. Heinrich Holling, Kleve	16. 1. 1969
Johann Hubben, Rheurdt	5. 3. 1969
Lehrerin a. D. Elisabeth Hürten, Münster (Westf.)	5. 3. 1969
Martin Joormann, Wertherbruch, Krs. Rees	14. 12. 1968
Polizeimeister a. D. Johann Jungblut, Rott	14. 12. 1968
Sportdirektor a. D. Wilhelm Kalisch, Duisburg	16. 1. 1969
Oberregierungsrat a. D. Fritz Kampmann, Wuppertal	14. 12. 1968
Gustav Klemme, Asmussen	5. 3. 1969
Wilhelm Klöd, Peckelsheim	14. 12. 1968
Johanna Knörr, Beuel	20. 2. 1969
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Kornberger, Lohmar	31. 12. 1968
Direktor-Stellvertreter a. D. Josef Kranich, Aachen	4. 10. 1968
Josef Lorenz, Kevelaer	5. 3. 1969
Hauptlehrer a. D. Johannes Martini, Duisburg	16. 1. 1969
Karl Georg Matthes, Recklinghausen	5. 3. 1969
Ehrensenator Konsul Hellmut Metzing, Düsseldorf	16. 1. 1969
Erika Michelis, Duisburg	14. 12. 1968
Bergschuldozent Dr. Ludwig Niemann, Bochum	16. 1. 1969
Ferdinand Nolte, Brilon	16. 1. 1969
Josef Ohoven, Randerath	5. 3. 1969

Verleihungsdatum

Polizeimajor a. D. Richard Opitz, Herne	22. 12. 1968
Heinrich Orzelski, Dorsten	4. 10. 1968
Josef Panzer, Oedt	14. 12. 1968
Oberin a. D. Anneliese Pauck, Düsseldorf	5. 3. 1969
Burchard Pellengahr, Greven	5. 3. 1969
Heinrich Pelzer, Duisburg	31. 10. 1968
Heinrich Petring, Ostkilver	5. 3. 1969
Wilhelm Pützer, Udenbreth, Krs. Schleiden	4. 10. 1968
Fritz Quetscher, Unna	22. 12. 1968
Dipl.-Ing. Heinrich Raeder, Haan	16. 1. 1969
Dipl.-Kfm. Gerd Rayermann, Düsseldorf	16. 1. 1969
Wilhelm Real, Jülich	16. 1. 1969
August Seeliger, Westerholt	4. 10. 1968
Wilhelm Spöhrer, Remscheid	16. 1. 1969
Dipl.-Landwirt Dr. Rudolf Schnieders, Bonn	31. 12. 1968
Hauptmann a. D. Wilhelm Schröder, Arnsberg	14. 12. 1968
Dipl.-Landwirt Burkhardt Schulte-Uentrup, Osterath	31. 12. 1968
Johann Stieffenhofer, Duisburg	16. 1. 1969
Friedrich Stockmann, Haffen, Krs. Rees	25. 3. 1969
Posthauptschaffner a. D. Heinrich Stoppe, Bocholt	14. 12. 1968
Rechtsanwalt und Notar Dr. Josef Weskamp, Kamen	14. 12. 1968
Anton Wolf, Opladen	16. 1. 1969
Dipl.-Volkswirt Dr. Klaus Wyneken, Bad Honnef	16. 1. 1969
Dr. Rudolf Wyrsch, Geilenkirchen	16. 1. 1969

G. Verdienstmedaille

Karl Becker, Lüdenscheid	7. 1. 1969
Joseph Breuer, Köln	14. 12. 1968
Bankdirektor Oswald Giesler, Obernetphen	16. 1. 1969
Dipl.-Kfm. Karl Holtz, Essen	7. 1. 1969
Kurt Horres, Wuppertal	14. 12. 1968
Heinrich Install, Ennigloh	14. 12. 1968
Heinrich Ischen, Oberhausen-Osterfeld	7. 1. 1969
Karl Jansen, Laurensberg	7. 1. 1969
Wilhelm Kaiser, Breinig	16. 1. 1969
Heinrich Klaren, Eschweiler	7. 1. 1969
Elise Klein, Bonn	14. 12. 1968
Postschaffner a. D. Heinrich Klinksiek, Preussisch Ströhen	14. 12. 1968
Georg Kochmann, Bottrop	16. 1. 1969
Peter Küsters, Herzogenrath	7. 1. 1969
Walter Mantzsch, Dortmund	7. 1. 1969
Josef Maus, Eschweiler	7. 1. 1969
Verwaltungsinspektor a. D. Paul Motte, Wuppertal	16. 1. 1969
Wilhelm Ortmann, Wuppertal	7. 1. 1969
Andreas Rausch, Essen	16. 1. 1969
Helene Renner, Münster (Westf.)	16. 1. 1969
Karl Rosenbaum, Soest	7. 1. 1969
Oskar Seelig, Wanne-Eickel	7. 1. 1969
Karl Schroller, Wuppertal	16. 1. 1969
Paul Schürmann, Wuppertal	14. 12. 1968
Katharina Theveßen, Viersen	14. 12. 1968
Josef Vedder, Menden	7. 1. 1969
Alfred Verse, Lüdenscheid	7. 1. 1969
Emil Villers, Porz	16. 1. 1969

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1966****Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1969 —
I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Gerhard Kienbaum ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei — FDP —

Herr Peter Hubert Dreßen,
5373 Gemünd (Eifel), Drebornstraße 23,

mit Wirkung vom 24. Juni 1969 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBI. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1449).

— MBI. NW. 1969 S. 1086.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**VOB-Richtlinien**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
v. 11. 6. 1969 — V A 4 — 3.713 — 2111.69

Ich mache darauf aufmerksam, daß im Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf 1, Postfach 8529, eine neue Auflage der Vorläufigen VOB-Richtlinien des Bundesministers der Finanzen erschienen ist. Sie enthält neben den Vorläufigen VOB-Richtlinien alle im Bereich der Finanzbauverwaltungen außerdem geltenden besonderen Verwaltungsvorschriften für die Vergabe von Bau- und sonstigen Leistungen nach dem **Stand vom Dezember 1968**. Die VOB-Richtlinien sind im Bereich der Bundesbauverwaltung und der Finanzbauverwaltungen der Länder eingeführt, enthalten aber viele Bestimmungen, die auch von anderen Vergabestellen sinngemäß angewendet oder zur Auslegung herangezogen werden sollten.

Ich empfehle daher deren Beschaffung.

Der Einzelpreis beträgt bei einem Umfang von XVI und 528 Seiten DIN A 5 DM 38,00.

Der Verlag räumt hierauf folgende Mengenrabatte ein:

Bei Abnahme von 10 Exemplaren	5 v. H.
ab 25 Exemplaren	10 v. H.
ab 50 Exemplaren	15 v. H.
ab 100 Exemplaren	20 v. H.

Zur Ausnutzung dieser Mengenrabatte empfiehle ich bei Bedarf Sammelbestellungen für die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1969 S. 1086.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierjährlich: Ausgabe A 15 83 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.